



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

249

Nr. 26 / 29. Oktober 2021

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Tourismusverband Pfaffenwinkel 250

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage
Ingolstadt 254

Bauwesen

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem. §§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2,
Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG für das Bauvorhaben B 472 Bad Tölz – Miesbach,
Ausbau der B 472 Waakirchen – KV Kammerloh, Bau-km 0+060 bis Bau-km 0+720 255

Umweltfragen

Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren für die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der
Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 365 der Technischen Universität
München 257

Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt;
Planungsausschuss-Sitzung am 15. November 2021 um 09:30 Uhr 258

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND TOURISMUSVERBAND PFAFFENWINKEL

Änderung und Neufassung der Verbandssatzung

Vom 30. Juni 2021

Der Zweckverband Tourismusverband Pfaffenwinkel erlässt gemäß Art. 44 KommZG folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

Satzung des Zweckverbandes Tourismusverband Pfaffenwinkel

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Tourismusverband Pfaffenwinkel“.

(2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Schongau.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

- a) der Landkreis Weilheim-Schongau
- b) aus dem Landkreis Weilheim-Schongau folgende Gemeinden: Altstadt, Antdorf, Bernbeuren, Bernried, Böbing, Burggen, Habach, Hohenfurch, Hohenpeißenberg, Iffeldorf, Ingenried, Pähl, Markt Peißenberg, Markt Peiting, Stadt Penzberg, Polling, Prem, Rottenbuch, Stadt Schongau, Schwabsoien, Seeshaupt, Sindelsdorf, Steingaden, Wessobrunn, Stadt Weilheim i.OB und Wildsteig
- c) aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen die Gemeinde Bad Bayersoien.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(1) Aufgabe des Verbandes ist die Förderung des Fremdenverkehrs.

(2) Der Verband soll insbesondere

- a) zweckdienliche Einrichtungen schaffen, unterhalten und fördern,
- b) in zweckdienlicher Weise Werbung betreiben.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsvorsitzende
- d) der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jede Mitgliedsgemeinde entsendet einen Verbandsrat, der Landkreis entsendet vier Verbandsräte.

(2) Vertreter des Landkreises ist der Landrat. Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG bleibt unberührt. Die weiteren Vertreter des Landkreises werden vom Landkreis Weilheim-Schongau bestellt.

(3) Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind die 1. Bürgermeister. Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG bleibt unberührt. Die 1. Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften auch andere Stellvertreter bestellen.

(4) Jeder Verbandsrat hat mindestens eine Stimme. Die Zahl der Stimmen je Verbandsrat richtet sich nach folgendem Schlüssel:

Gemeinden bis	1.000 Einwohner	1 Stimme
Gemeinden bis	2.000 Einwohner	2 Stimmen
Gemeinden bis	3.000 Einwohner	3 Stimmen
Gemeinden bis	5.000 Einwohner	4 Stimmen
Gemeinden bis	10.000 Einwohner	5 Stimmen
Gemeinden bis	20.000 Einwohner	6 Stimmen
Gemeinden über	20.000 Einwohner	7 Stimmen
Verbandsräte des Landkreises Weilheim-Schongau		15 Stimmen

Für die Berechnung der Einwohnerzahlen gelten die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 30. Juni des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Kalenderjahres veröffentlichten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird, wenn noch kein Verbandsvorsitzender gewählt ist, durch die Aufsichtsbehörde, sonst durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In

dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen beratend teil. Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen; auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Sonstige Stellen und Personen (z. B. Fachbehörden und der Kassenverwalter) können soweit zulässig zu den Sitzungen eingeladen und dort angehört werden.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.

(3) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Verbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung, der Geschäftsordnung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder der Geschäftsführer selbständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss oder den Geschäftsführer übertragen werden:

1. Die Entscheidung über die Errichtung oder die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes,
10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung des Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 10

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) Verbandsräte oder ihre Vertreter im Vertretungsfall haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütungen und Fahrtkostenerstattungen nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes. Der Verbandsvorsitzende, der Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter im Vertretungsfall erhalten außerdem eine Entschädigung in Höhe von 10 € pro Sitzung (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Verbandsräte oder ihre Vertreter im Vertretungsfall, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Entschädigung von 8 € pro Sitzung. Soweit sie Angestellte oder Arbeiter sind, wird ihnen auf Antrag der entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag für die Dauer der Sitzung (einschl. einer angemessenen An- und Abreisezeit) ersetzt.

§ 11

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und acht weiteren Mitgliedern.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die acht weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses.

(3) Vorsitzender des Verbandsausschusses ist der Verbandsvorsitzende. Er wird im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten. Für den Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und die acht weiteren Mitglieder des Ausschusses bestellt die Verbandsversammlung je einen Vertreter aus ihrer Mitte.

§ 12 Einberufung der Ausschüsse

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend. Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Soweit Maßnahmen Beratungsgegenstand sind, durch die einzelne Verbandsmitglieder unmittelbar betroffen werden, die nicht im Ausschuss vertreten sind, ist der der Verbandsversammlung angehörende Verbandsrat des betroffenen Verbandsmitgliedes ordnungsgemäß zu laden und zu hören.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat die Angelegenheiten der Verbandsversammlung vorzubereiten. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.

(2) Die Verbandsversammlung soll zur Beratung der Organe des Verbandes einen Fachbeirat Tourismus bilden. Jede Gemeinde kann dorthin bis zu zwei Vertreter (Tourismusreferenten, Tourismusvereinsvorsitzende, Gastgeber, sonstige Leistungsträger etc.) entsenden. Der Geschäftsleiter ist Vorsitzender des Beirats und kann weitere Fachleute dazu einladen. Empfehlungen des Beirats werden durch Beschluss der zuständigen Verbandsorgane wirksam. Die Mitglieder des Beirats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen keine Entschädigung.

§ 14 Verbandsvorsitz

(1) Verbandsvorsitzender ist der Landrat. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte seinen Stellvertreter auf die Dauer seiner kommunalen Amtszeit.

(2) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist auch der Stellvertreter verhindert, wird der Verband vom ältesten Verbandsausschussmitglied vertreten.

(3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen.

(4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und bestellt den Schriftführer für die Sitzungen dieser Verbandsorgane. Er erledigt ferner in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

(5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 15 Geschäftsstelle

(1) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsleiter geführt. Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden

- a) Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2 KommZG,
- b) weitere Angelegenheiten unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG zur selbständigen Erledigung übertragen. Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt. Das Nähere ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

§ 16 Niederschrift

(1) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Einer Genehmigung der Niederschrift durch die Verbandsversammlung oder den Ausschuss bedarf es nicht.

III. Verbandswirtschaft

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt, gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Landkreiswirtschaft entsprechend.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Finanzbedarf des Verbandes wird, soweit er nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt werden kann, durch die Verbandsmitglieder nach folgendem Punktesystem aufgebracht:

(2)

Gemeinden bis	1.000 Einwohner	1 Punkt
Gemeinden bis	2.000 Einwohner	2 Punkte
Gemeinden bis	3.000 Einwohner	3 Punkte
Gemeinden bis	5.000 Einwohner	4 Punkte
Gemeinden bis	10.000 Einwohner	5 Punkte
Gemeinden bis	20.000 Einwohner	6 Punkte
Gemeinden über	20.000 Einwohner	7 Punkte
Landkreis Weilheim-Schongau		170 Punkte

Für die Berechnung der Einwohnerzahlen gelten die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 30. Juni des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Kalenderjahres veröffentlichten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder.

(3) Die Höhe der jährlichen Einnahmen und Ausgaben weist der Verband jedem Verbandsmitglied nach.

§ 19

Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(3) Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen 12 Monaten örtlich zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten und je einem Stellvertreter. Ein Mitglied des Ausschusses wird zum Vorsitzenden des Ausschusses, ein weiteres Mitglied zu seinem Stellvertreter bestellt. Der Vorsitzende des Ausschusses beruft unter anderem die Sitzungen ein.

(4) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung spätestens bis zum 30.06. des übernächsten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres

in öffentlicher Sitzung festgestellt und die Entlastung beschlossen.

(5) Die überörtliche Rechnungsprüfung wird durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Weilheim-Schongau durchgeführt.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 20

Änderung der Verbandssatzung

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, sonstige Änderungen der Verbandssatzung sowie Austritt und Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes wird mit dem Ablauf des Geschäftsjahres nach der Bekanntgabe der Satzungsänderung rechtswirksam. Wird ein Austritt oder eine außerordentliche Kündigung erst in den letzten 3 Monaten eines Geschäftsjahres erklärt, wird das Ausscheiden frühestens mit dem Ablauf des darauffolgenden Geschäftsjahres rechtswirksam.

§ 21

Auflösung des Verbandes

Der Verband wird, abgesehen von den gesetzlich bestimmten Auflösungsgründen, durch Beschluss der Verbandsversammlung mit zwei Drittel Mehrheit aufgelöst.

§ 22

Abwicklung

(1) Im Falle der Auflösung wickelt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte ab. Die Verbandsversammlung kann einen anderen Abwickler bestimmen.

(2) Bei Auflösung fällt das Vermögen des Verbandes, das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten bleibt, an die Verbandsmitglieder nach Maßgabe des in § 18 Abs. 1 festgelegten Schlüssels.

(3) Bei Auflösung des Verbandes sind die vorhandenen unkündbaren Bediensteten vom Landkreis Weilheim-Schongau zu übernehmen.

(4) Scheidet eine Mitgliedsgemeinde aus dem Verband aus, so findet keine Abwicklung statt.

V. Schlussvorschriften

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Mai 2011 (OBABI S. 116) außer Kraft.

Schongau, 30. Juni 2021

Tourismusverband Pfaffenwinkel

Andrea Jochner-Weiß

Landrätin und Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 30. Juni 2021 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND ZENTRALKLÄRANLAGE INGOLSTADT

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt

Vom 12. Juni 2020

Aufgrund von Art. 18, Art. 22 Abs. 2 und 3 sowie Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI S. 74) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt folgende Satzung:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt vom 3. Oktober 1986 (RABI OB S. 288), die zuletzt durch Satzung vom 27. Januar 2015 (OBABI S. 25) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen

1. § 23 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Die Umlage auf die Betriebskosten ohne Niederschlagswasserabgabe wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages am 10. jedes Monats fällig. Soweit eine Abgabe für Schmutzwasser mit Ausnahme von verschmutztem Niederschlagswasser zu entrichten ist, so wird abweichend von Satz 1 die Umlage darauf in dem Monat fällig, in dem auch die Schmutzwasserabgabe zu entrichten ist.“

2. Nach § 23 Abs. 12 werden folgende Abs. 13 bis 17 angefügt:

„Kosten für Niederschlagswasser im Mischsystem

(13) Die Kosten für die Niederschlagswasserabgabe für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen im Mischsystem werden abhängig vom Abgabenverursacher umgelegt. Soweit der Zweckverband selbst Abgabenverursacher ist, werden die Aufwendungen für die Niederschlagswasserabgabe auf die einzelnen Verbandsmitglieder und Einleiter des Zweckverbandes umgelegt. Umlageschlüssel ist das Verhältnis der im abgabepflichtigen Kalenderjahr am Mischsystem angeschlossenen Einwohner der Verbandsmitglieder und Einleiter. Soweit ein Verbandsmitglied oder Einleiter des Zweckverbandes Abgabenverursacher ist, werden die Aufwendungen für die Niederschlagswasserabgabe durch den Zweckverband gesondert nach Verbandsmitglied und jeweiligem Abwassergast der betroffenen hydraulischen Einheit umgelegt. Umlageschlüssel ist das Verhältnis der im abgabepflichtigen Kalenderjahr am Mischsystem angeschlossenen Einwohner nach Verbandsmitglied und jeweiligem Abwassergast.

(14) Die Verbandsmitglieder und Einleiter sind verpflichtet, dem Zweckverband die erforderlichen Daten für die Erstellung der Abgabeerklärung für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser bis zum 15. Februar des

Folgejahres nach der „Anlage Mischsystem zu Anlage 6“ der VwVBayAbwAG zur Verfügung zu stellen.

(15) Der Zweckverband hat die Pflicht, die Abgabeerklärungen für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen im Mischsystem zu erstellen und diese bis zum 31. März des Folgejahres beim Landratsamt Eichstätt einzureichen.

(16) Für die Festsetzung der Umlage für die Niederschlagswasserabgabe sind die im abgabepflichtigen Kalenderjahr am Mischsystem angeschlossenen Einwohner mit Stand 30. Juni des Veranlagungsjahres, die Abgabenursache sowie die Berechnung und die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied und jeden Einleiter anzugeben. Die Umlage für die Niederschlagswasserabgabe ist von den Verbandsmitgliedern und Einleitern spätestens am im Abgabenbescheid angegebenen Fälligkeitstag an den Zweckverband zu entrichten. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, können von den säumigen Verbandsmitgliedern oder Einleitern Verzugszinsen erhoben werden. Diese betragen für jeden Monat ein Halb von Hundert.

(17) Für den Fall, dass der Zweckverband, Verbandsmitglieder oder Einleiter aufgrund von Frist- oder sonstiger Pflichtsäumnis eine Niederschlagswasserabgabe verursacht haben, können gegen den Pflichtsäumigen Haftungsansprüche von den betroffenen Beteiligten geltend gemacht werden.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Ingolstadt, 12. Juni 2020
Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem. §§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG für das Bauvorhaben B 472 Bad Tölz – Miesbach, Ausbau der B 472 Waakirchen – KV Kammerloh, Bau-km 0+060 bis Bau-km 0+720

**Bekanntgabe vom 29. Oktober 2021
Aktenzeichen 4354.32_02-24-4**

Die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Staatliche Bauamt Rosenheim, plant den Ausbau der B 472 zwischen dem östlichen Ortseingang von Waakirchen und dem bestehenden Kreisverkehrsplatz (KV) bei Kammerloh am Knotenpunkt der B 472 mit der MB 6. Außerdem ist der Anbau eines parallelen Geh- und Radwegs südlich der Fahrbahn und die Ausbildung entsprechend breiter Bankette geplant. Die Baumaßnahme erstreckt sich im Abschnitt 1060 von Station 0,135 bis 0,795. Das Vorhaben ist nicht im Bundesverkehrswegeplan enthalten. Die vorhandene Bundesstraße soll durchgehend auf 7,50 m Fahrbahnbreite ausgebaut werden; das nordseitige Bankett erhält dabei eine Breite von 1,50 m, das südseitige Bankett trennt als 2 m breiter Streifen die Fahrbahn von dem parallel geführten Geh- und Radweg. Der Knotenpunkt an der Glückaufstraße soll umgebaut und mit einer Querungshilfe versehen werden.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das genannte Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für diese Feststellung sind folgende Gründe maßgeblich:

Die Lärmemissionen werden sich nur bauzeitlich unwesentlich zum Normalbetrieb erhöhen. Grund dafür ist, dass eine bereits bestehende Bundesstraße lediglich baulich in einen verkehrssicheren Zustand gebracht werden soll und wegen des geringen Umfangs der Maßnahme keine wesentliche Verkehrszunahme über die allgemeine Steigerung hinaus prognostiziert wird. Eine durch das Vorhaben bedingte Erhöhung der Schadstoffemissionen oder klimatische Veränderungen sind damit ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung ist nicht gegeben, insbesondere stellt der neue Geh- und Radweg keine unüberwindbare Barriere dar. Visuelle Veränderungen sind nicht zu erwarten. Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind gering und werden durch die erforderliche Flächenkompensation nach dem Biotopwertverfahren ausgeglichen. Mit den vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen wird eine dauerhafte Beeinträchtigung

des Landschaftsbildes vermieden und der kleinflächige Gehölzverlust kompensiert. Das Landschaftsbild wird wiederhergestellt.

Aufgrund des hohen Grundwasserflurabstands (20 m) und der geringen Ausbaulänge (660 m, davon Neuversiegelung ca. 0,45 ha) sind keine relevanten negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Bestehende Gewässer sind nicht betroffen. Auch das Trinkwasserschutzgebiet westlich des Plangebiets ist nicht beeinträchtigt.

Anfallendes Straßenwasser wird wie im Bestand über die belebte Bodenzone, in Versickerungsmulden und auf Böschungen versickert.

Das Schutzgut Wald ist nicht betroffen.

Auch sonstige Merkmale, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, sind nicht vorhanden:

Abfall (belasteter Boden, Teer) fällt nicht in relevantem Ausmaß an. Abschnittsweise weist die oberste Lage einer Spritzdecke einen Teergehalt auf. Das teerhaltige Material wird vorschriftsgemäß entsorgt. Insbesondere besteht kein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten oder grenzüberschreitende Auswirkungen.

Im Übrigen sind auch keine Wechselwirkungen zu erwarten.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten:

Im Wirkraum des Vorhabens (300 m Puffer um den geplanten Ausbaubereich) wurden Fledermäuse sowie Haussperling und Mauersegler nachgewiesen. Sonst besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL oder europäische Vogelarten des Anhangs 1 VRL wurden nur außerhalb des Maßnahmenbereichs festgestellt.

Durch die Baumaßnahme der höhengleichen Radwegquerung kommt es zu Eingriffen im Bereich einer durch Fledermäuse frequentierten Leitstruktur mittlerer Bedeutung, welche die B 472 quert (Gehölzstreifen an der Glückaufstraße südlich der B 472 und die teils gehölzbestandene Böschung längs des landwirtschaftlichen Weges auf dem alten Bahndamm mit Verbindung zur Gehölzgruppe am Sportzentrum). Da die Flugroute bereits durch die bestehende B 472 durchschnitten wird und die Gehölzstreifen nach der baubedingten Rodung wiederhergestellt werden, ist nicht zu erwarten, dass durch die Verbreiterung eine Vergrämung oder Aufgabe der Fluglinie stattfindet. Es kann nur zu unerheblichen oder geringen Störungen kommen, solange keine nächtliche Bautätigkeit erfolgt. Diese ist vom Vorhabenträger nicht vorgesehen. Die vom Vorhabenträger vorgesehene Beleuchtung der Kreuzung kann durch Nebenbestimmungen unschädlich gestaltet werden.

Die Brutplätze von Haussperling und Mauersegler liegen außerhalb des geplanten Ausbaubereichs und der Baufelder. Es handelt sich bei beiden Vogelarten um Höhlen- und Halbhöhlenbrüter bzw. Nischenbrüter an Gebäuden. Die vorhandenen Brutplätze für den Mauersegler liegen 50 m, für den Haussperling über 200 m vom Baufeld entfernt, darüber hinaus weisen beide Arten generell eine hohe Störungstoleranz auf. Weder beim Bau noch im Betrieb des Vorhabens sind vom aktuell bereits gegebenen Störungsniveau wesentlich abweichende Beeinträchtigungen beider Arten in ihren Habitaten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des aktuellen Erhaltungszustands der Arten können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Biosphärenreservate befinden sich nicht im Umfeld des Vorhabens. Allerdings liegt das Vorhaben innerhalb des großflächigen Landschaftsschutzgebiets LSG 0050.01 „Schutz der Egartenlandschaft um Miesbach“. Die Schutzziele des LSG sind jedoch nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung des LSG durch das Vorhaben liegt also nicht vor.

Im Randbereich des Baufelds befindet sich ein amtlich kartiertes Biotop entlang des ehemaligen Bahndamms im Norden der B 472 auf Höhe der Glückaufstraße mit 45 % Schutz nach § 30 Abs. 2 BNatSchG. Diese Flächen sind jedoch bereits durch den erfolgten Wegebau und Eutrophierung aus angrenzenden Nutzflächen vernichtet, verändert, reduziert bzw. erheblich beeinträchtigt. Im Eingriffsbereich sind keine nach § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotope vorhanden.

Insgesamt ist der Maßnahmenbereich bezüglich aller Schutzgüter sehr unempfindlich. Geschützte Biotope und Bereiche mit hervorzuhebender Habitatqualität für die lokale Flora und Fauna sind nicht vorhanden. Die Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets werden nicht beeinträchtigt. Die geplanten Maßnahmen haben keine relevanten nachteiligen Wirkungen auf Schutzgüter. Die Wirkfaktoren des Vorhabens beschränken sich auf den direkten Eingriffsbereich mit näherem Umfeld. Dieses ist durch die aktuelle Straße gestört und vorbelastet.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

München, 29. Oktober 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gentechnikgesetz; Genehmigungsverfahren für die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 365 der Technischen Universität München

**Bekanntmachung vom 18. Oktober 2021
Gz. 55.1GT-8791.GT_2-365-20**

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Der Technischen Universität München, Arcisstraße 21, 80333 München, wurde die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der bereits zugelassenen gentechnischen Anlage des Instituts für Virologie, Bau 559, Trogerstraße 30, 81675 München, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 6. Oktober 2021, Gz. 55.1GT-8791.GT_2-365-20, genehmigt.

Bei den gentechnischen Arbeiten handelt es sich um Infektionen von gentechnisch veränderten Zelllinien mit rekombinanten, replikationskompetenten SARS-CoV und SARS-CoV-2.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Arbeits- und Umweltschutz versehen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigegefügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvoranschuss zu entrichten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 12. November 2021 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3225, während der allgemeinen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Eine vorherige Terminvereinbarung ist derzeit erforderlich. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens angefordert werden.

München, 18. Oktober 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

Da die Sitzung unter Corona-bedingten Schutzmaßnahmen stattfindet, bitten wir um eine verbindliche **Zu- oder Absage bis Freitag, den 12.11.2021 per E-Mail.**

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Lenting, 25. Oktober 2021
Planungsverband Region Ingolstadt

Am Montag, 15. November 2021 findet um 09:30 Uhr im Besprechungsraum Zimmer 3.009 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienstleistungszentrum Lenting, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

Albert Gürtner
Landrat und Verbandsvorsitzender

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

TOP 1 Haushalt 2021

TOP 2 Jahresrechnung 2020

TOP 3 Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt
29. Änderung
Neufassung des Kapitels 2 (Neu) Raumstruktur
– Ergebnis des Beteiligungsverfahrens,
abschließende Beschlussfassung –

TOP 4 Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt
Dreißigste Änderung;
Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) Bodenschätze;
– Sachstand –

TOP 5 Verschiedenes

Hinweis:

Teilnehmen kann nur, wer die 3-G-Regel (geimpft, genesen oder getestet) erfüllt. Bitte haben Sie Verständnis, wenn wir die Kriterien vor Ort überprüfen.

Bei Zutritt, beim Verlassen des Raumes und während der Veranstaltung, wenn der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann, ist ein Mund-/Nasenschutz zu tragen.

Händedesinfektion vor Betreten des Raumes.

Keine Teilnahme von Personen mit Krankheitssymptomen.

Bitte entsenden Sie nur 1 Person zur Veranstaltung.